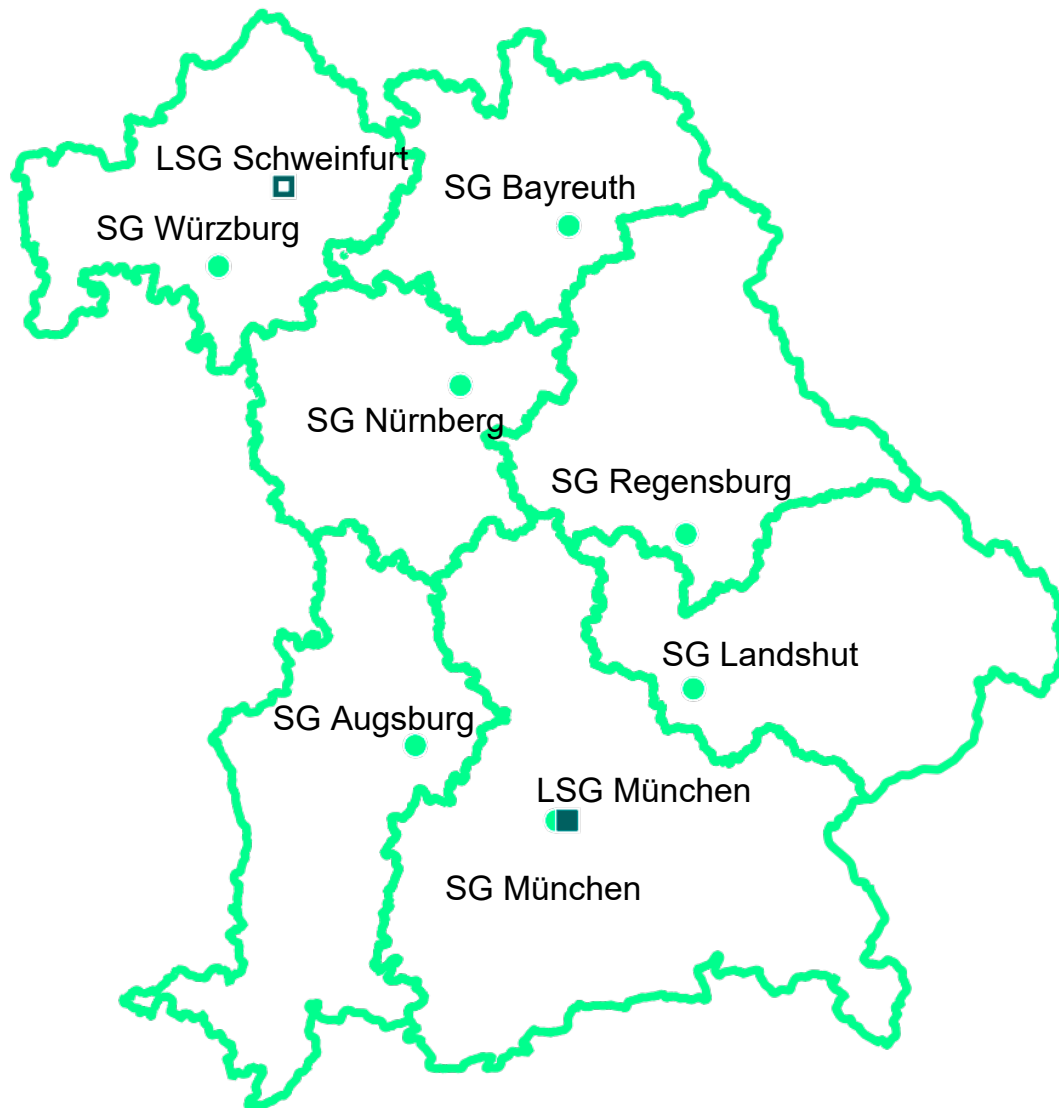




Bayerische Sozialgerichtsbarkeit

Jahresbericht 2019





Datenquellen: Bayerische Vermessungsverwaltung www.geodaten.bayern.de und Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

In Bayern sind sieben Sozialgerichte mit Sitz in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg sowie das Bayerische Landessozialgericht in München und Schweinfurt für sozialrechtliche Streitigkeiten zuständig. Im Jahr 2019 waren insgesamt 53 Richter*innen, davon sechs in Teilzeit, beim Landessozialgericht und 155 Richter*innen, davon 33 in Teilzeit bei den Sozialgerichten tätig. Jeweils eine Richterin und ein Richter waren in den Standorten München und Schweinfurt im Wege der Abordnung am LSG tätig.

Der Anteil der Frauen betrug in der ersten Instanz 57 %, in der zweiten Instanz bei den Berichterhalter-Stellen 66 %, bei den Vorsitzenden 6 %. Drei der sieben Sozialgerichte, darunter das Sozialgericht München als zweitgrößtes Sozialgericht in Deutschland, und das Sozialgericht Nürnberg als zweitgrößtes Sozialgericht in Bayern, werden von Präsidentinnen geleitet.

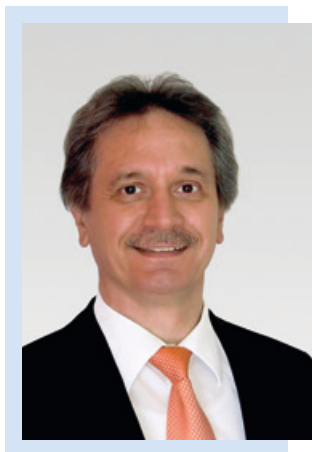
Neben den hauptamtlichen Richter*innen sind an den Sozialgerichten 1.789, am Landessozialgericht weitere 263 ehrenamtliche

Richter*innen tätig. Diese Zahlen belegen eindrucksvoll die große Bedeutung des ehrenamtlichen Elements in der Sozialgerichtsbarkeit. Der Anteil der Frauen bei den ehrenamtlichen Richter*innen beträgt 35 %.

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort des Präsidenten	4
Statistik-Grafiken	6
Sozialgerichte	6
Eingänge	6
Erledigungen	7
Verfahrensdauer	8
Bayerisches Landessozialgericht	9
Eingänge	9
Erledigungen	10
Verfahrensdauer	11
Rechtsprechung	12
Anspruch auf Gewährung eines Wohngruppenzuschlags bei gemeinschaftlicher Beauftragung eines Familienangehörigen als Präsenzkraft	12
Höherer Beitrag zur Pflegeversicherung auch bei ungewollter Kinderlosigkeit	13
Anspruch auf medizinische Behandlungspflege in Senioren-WGs	14
Versorgung mit Cannabispräparaten bei schwerwiegender Erkrankung	15
Bewertung einer fondsgebundenen Rentenversicherung als Vermögen im Rahmen des SGB XII	16
Berücksichtigung von Betreuungsgeld als Einkommen im Rahmen der Leistungsberechnung nach dem SGB II ...	17
Kein Erstattungsanspruch des Jobcenters bei fehlerhafter Vermögensbewertung	18
Anrechnung von Nebeneinkommen aus Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit auf Arbeitslosengeld I	19
Bemessungsgrundlage des Elterngeldes ist nur das zu versteuernde Erwerbseinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes	20
Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bei einer Tätigkeit als Peitschenführerin im Rahmen einer Hengstkörung	21
Kein Recht auf Videoaufzeichnungen oder Anwesenheit Dritter bei ärztlicher Begutachtung	22
Handschriftliches Taufbuch zum Nachweis des Geburtsdatums	23
Flugbegleiterinnen nicht selbstständig tätig	24
Chefarzt muss am ärztlichen Bereitschaftsdienst mitwirken	25
Willkommene Gäste	26
Fakultätskarrieretage	27
Vernissagen	28
Bayer. Verfassungsmedaille für ehrenamtliche Richterin Monika Reiter	30

Geleitwort des Präsidenten



Liebe Leserinnen und Leser,

dieser Jahresbericht wurde zusammengestellt in den ersten Wochen der für uns alle spürbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie. Auch wenn wir gerade den Blick nach vorne richten und auf ein baldiges Ende der Ausnahmesituation hoffen, wollen wir dennoch zurückblicken auf unsere Tätigkeit im Jahr 2019. Möglicherweise werden sich künftig auch in der Sozialgerichtsbarkeit, insbesondere im Verfahrensrecht, Änderungen ergeben, die den aktuellen Erfahrungen aus der Corona-Krise Rechnung tragen. In jedem Fall sieht sich die Sozialgerichtsbarkeit aktuell vor neuen Herausforderungen, die es zu meistern gilt.

Der Jahresbericht 2019 – der erstmals ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung steht – dient dazu, der Öffentlichkeit Rechenschaft über die geleistete Arbeit der sieben Sozialgerichte in den einzelnen Regierungsbezirken sowie des Bayerischen Landessozialgerichts in München und Schweinfurt abzulegen. Er enthält zunächst eine Reihe von Statistiken und Tabellen und gibt somit eine gewisse Vorstellung zum Ausmaß unserer Arbeit. Daran anschließend geben ausgewählte Gerichtsentscheidungen einen lesenswerten – sicher nicht vollständigen – Überblick über unseren sehr breiten, viele Lebenssituationen erfassenden

Zuständigkeitsbereich, vom Elterngeld bis zur Hinterbliebenenversorgung oder, salopp bemerkt, „von der Wiege bis zur Bahre“. Darüber hinaus informiert der Geschäftsbericht über sonstige Veranstaltungen und Ereignisse in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit.

Bereits im Spätherbst 2018, und jetzt erneut Ende 2019 haben uns Streitigkeiten zwischen den Krankenhäusern und Krankenkassen besonders in die Pflicht genommen. Wie in verschiedenen Medienbeiträgen wiederholt verlautbart, gingen im November 2018 aufgrund einer gesetzlichen Fristsetzung im Zusammenhang mit dem Pflegestärkungsgesetz binnen weniger Tage ca. 30.000 Streitsachen ein, die nur etwa zur Hälfte zügig einer Erledigung zugeführt werden konnten. Als mit Blick auf diese Klageflut zehn neue Richterstellen in Aussicht gestellt wurden – leider noch ohne eine dringend erforderliche Verstärkung des nichtrichterlichen Personals, das bei der Verwaltung der hohen Anzahl der Verfahren eine viel zu große Last zu schultern hat – folgte ein Jahr später eine Regelung im Zusammenhang mit dem MDK-Reformgesetz. Aufgrund der Einführung einer Erörterungspflicht ab 1. Januar 2020 als Klagevoraussetzung folgte eine erneute Klageflut mit 17.400 Streitsachen. Bemerkenswert ist, dass der Bundesgesetzgeber mit beiden Vorhaben die Sozialgerichte eigentlich entlasten wollte. Diese Fehleinschätzungen haben nun die Sozialgerichte auszubaden.

Festzuhalten bleibt, dass der Bundesgesetzgeber den Sozialgerichten binnen eines Jahres einen kaum mehr zu verkraftenden Doppelschlag versetzte. Dabei bilden die in den Statistiken festgehaltenen Klageeingänge vom November 2018 und Dezember 2019 die Gesamtbe-

lastung der Sozialgerichte nicht sicher ab, denn bei einer ganzen Reihe von Verfahrenseingängen wurden viele, jeweils gesondert zu prüfende Behandlungsfälle zusammengefasst. Beim Sozialgericht München ist diese Zunahme der Klageeingänge gleichsam erdrückend, auch das Sozialgericht Nürnberg hat einen ausgesprochen hohen Klageeingang zu schultern.

Nach wie vor prägen unsere Arbeit ganz wesentlich die geltend gemachten Leistungsansprüche der Sozialversicherten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, Ansprüche aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe oder auch Ansprüche auf Familienleistungen. Denn in diesen Verfahren geht es in aller Regel um existenzielle Leistungen. Gerade hier haben wir berechtigten Erwartungen der Klägerinnen und Kläger auf zeitnahe Entscheidungen Rechnung zu tragen. Allen Gerichtsangehörigen der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit ist es ein großes Anliegen, dass die hohe Anzahl von Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen und den Krankenhäusern die Bearbeitung der anderen Streitsachen nicht wesentlich verzögert. Die Sozialgerichte werden deshalb weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, den Geschäftsanfall zu bewältigen. Dies gilt auch für das Bayerische Landessozialgericht in München und Schweinfurt. Anders als in der ersten Instanz haben sich hier die Verfahrenseingänge (noch) nicht vermehrt.

Die Rechtsprechung der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit wird in diesem Jahresbericht mit besonders interessanten und prägnanten Beispielen dargestellt. Für die Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen in den einzelnen Senaten an dieser

Zusammenstellung möchte ich herzlich danken. Es findet sich ein Streifzug durch die verschiedenen Rechtsgebiete, der die große Vielfalt des Sozialrechts zeigt und die Lebensnähe der Sozialgerichtsbarkeit vor Augen führt. Auch schwierige Rechtsprobleme und interessante Sachverhaltskonstellationen werden aufgezeigt.

Die Sozialgerichtsbarkeit wird auch künftig große Herausforderungen zu meistern haben. Die schon jetzt sehr große Bedeutung des Sozialrechts wird weiter zunehmen. Auch die Digitalisierung schreitet voran. Der elektronische Rechtsverkehr ist in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit selbstverständlich geworden. Als ehrgeiziges Ziel haben wir uns vorgenommen, im Laufe des Jahres 2022 vollständig digital arbeiten zu können.

Zu danken ist jedem einzelnen Gerichtsangehörigen der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit. Sie alle haben auch 2019 mit ihrer wertvollen Arbeit dazu beigetragen, das hohe Ansehen und die gelebte besondere Kultur unserer Gerichtsbarkeit im Sinne des Gemeinwohls weiter zu festigen.

Ich wünsche allen bei der Lektüre des Jahresberichts 2019 wertvolle und interessante Erkenntnisse und Einblicke in die Arbeit unserer bayerischen Sozialgerichtsbarkeit.

Freundliche Grüße

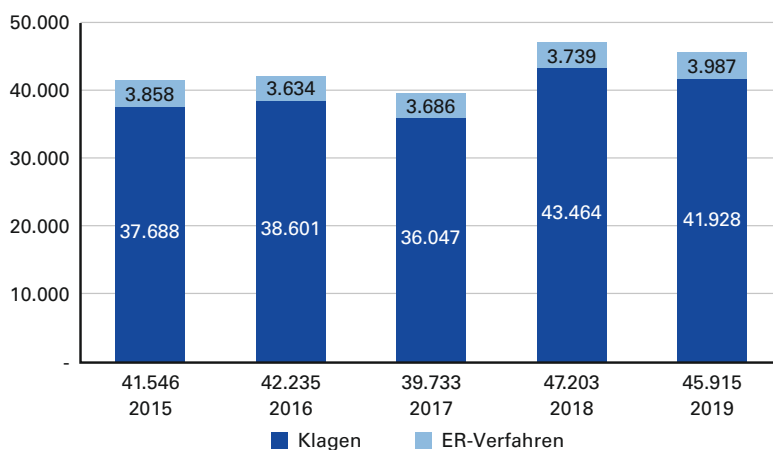


Günther Kolbe

Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts

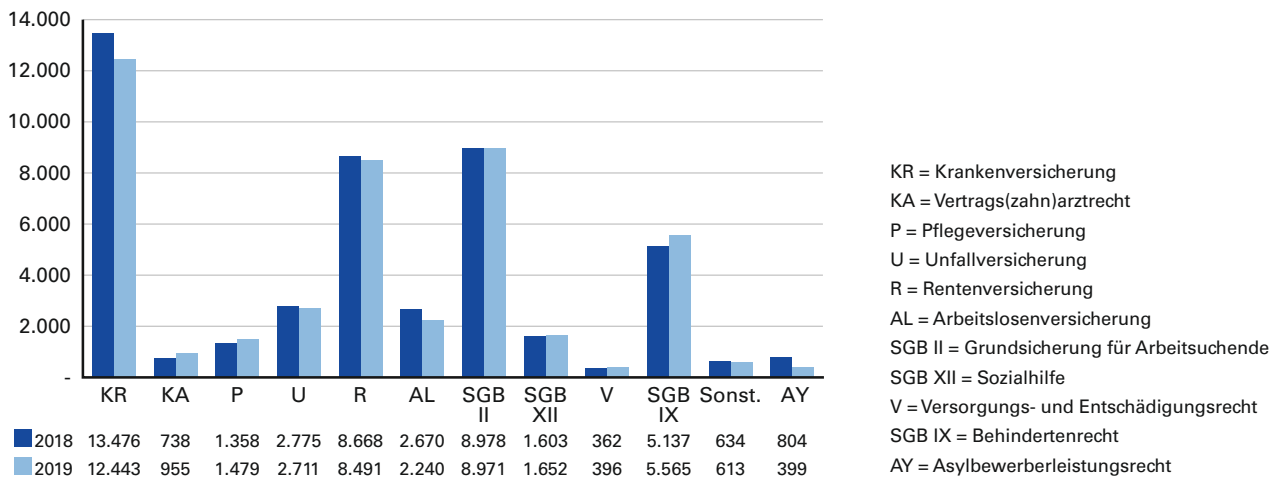
Eingänge

1. Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz (ER-Verfahren)



Die Eingangszahlen waren 2019 leicht rückläufig, nachdem die 1. Klagewelle 2018 zu einem Anstieg der Verfahrenseingänge um 20,6 % geführt hatte. Die 2. Klagewelle der Abrechnungstreitigkeiten in der Krankenversicherung, die im Dezember 2019 die Sozialgerichte erreichte, ist in den Eingangszahlen von 2019 nicht zutreffend abgebildet, da eine Vielzahl von Klagebündeln eingereicht wurden, die noch als einzelne Klagen zu erfassen sind.

2. Fachgebiete im Vergleich zum Vorjahr (Klagen und ER-Verfahren)

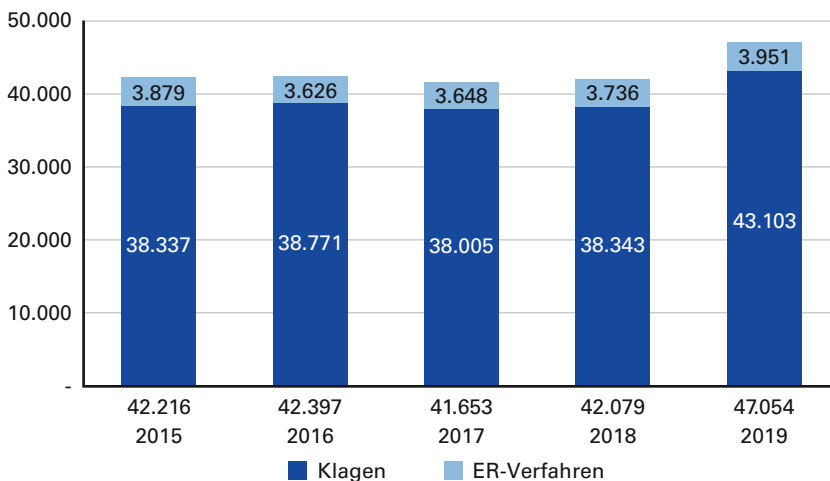


Bei der Verteilung der Eingänge nach Fachgebieten zeigt sich erneut die Klagewelle im Krankenversicherungsrecht, deren wahres Ausmaß die Grafik aber nicht abbildet. Viele Klageeingänge beinhalten sowohl 2018 als auch 2019 Klagepakete bzw. Klage listen von Abrechnungsstreitigkeiten.

Auf hohem Niveau liegen wie schon 2018 die Grundsicherung für Arbeit-suchende nach dem SGB II und die Rentenversicherung. Einen deutlichen prozentualen Zuwachs erfuhren Streitigkeiten nach dem SGB IX.

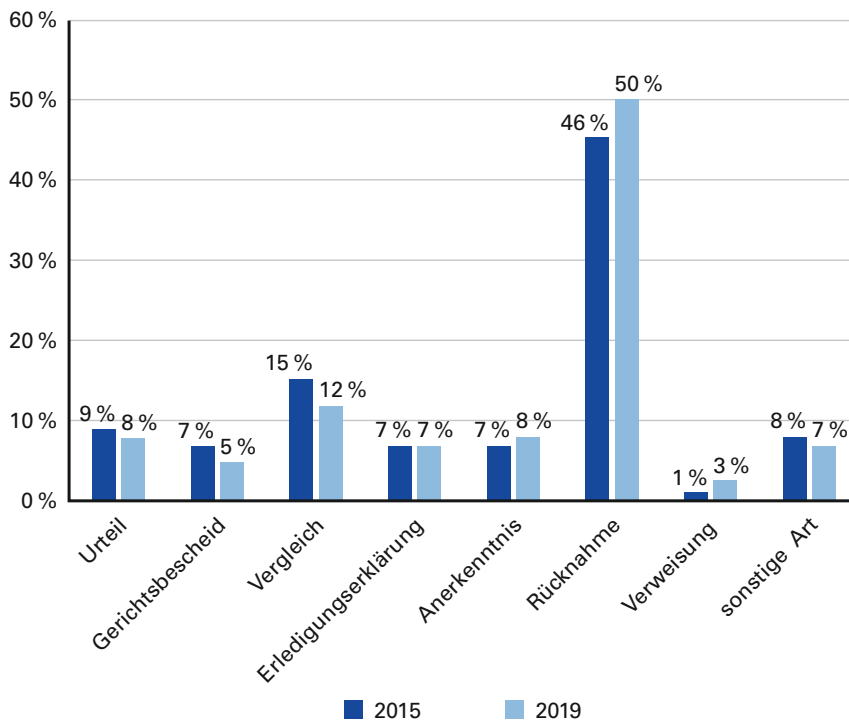
Erledigungen

3. Klagen und ER-Verfahren



Die Zahl der Erledigungen konnte 2019 erfreulicherweise deutlich gesteigert werden.

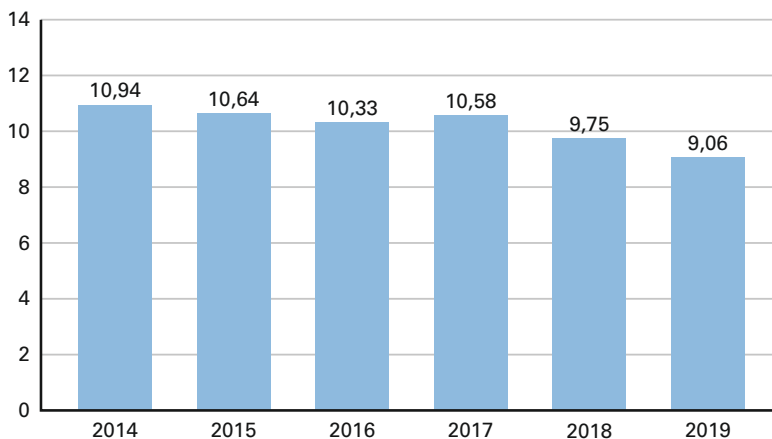
4. Art der Erledigung



Auch 2019 gelang es den Sozialrichter*innen, einen Großteil der Klagen unstreitig zu erledigen, sodass in nur 13 % der Verfahren eine streitige Entscheidung durch das Gericht getroffen werden musste. Eine umfassende Sachaufklärung im Vorfeld, eine hohe richterliche Kompetenz sowie eine ausführliche Erläuterung der Sach- und Rechtslage, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, sind die Grundlagen für die einvernehmliche Streitbeilegung, die 2019 besonders zu einem Anstieg der Klagerücknahmen führte. Über einen Zeitraum von fünf Jahren betrachtet, hat sich der Anteil der unstreitigen Erledigungen um 2,7 Prozent erhöht.

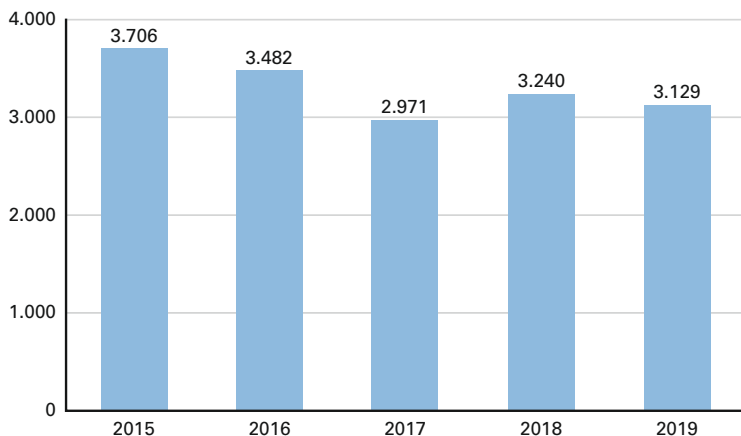
Verfahrensdauer

5. Entwicklung der Verfahrensdauer in Monaten



Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Hauptsachen und der ER-Verfahren wurde weiter verkürzt. Über Klagen wurde im Durchschnitt nach 9,8 Monaten entschieden. Damit hat sich die Verfahrensdauer gegenüber dem Jahr 2017 (dort 11,5 Monate) weiter verbessert. Allerdings fließt in die Berechnung auch ein Teil der Klagewellen ein, der zügig einer Erledigung zugeführt werden konnte. ER-Verfahren wurden – wie in den Vorjahren – durchschnittlich schon nach einem Monat entschieden.

6. Entwicklung des Altfallbestandes

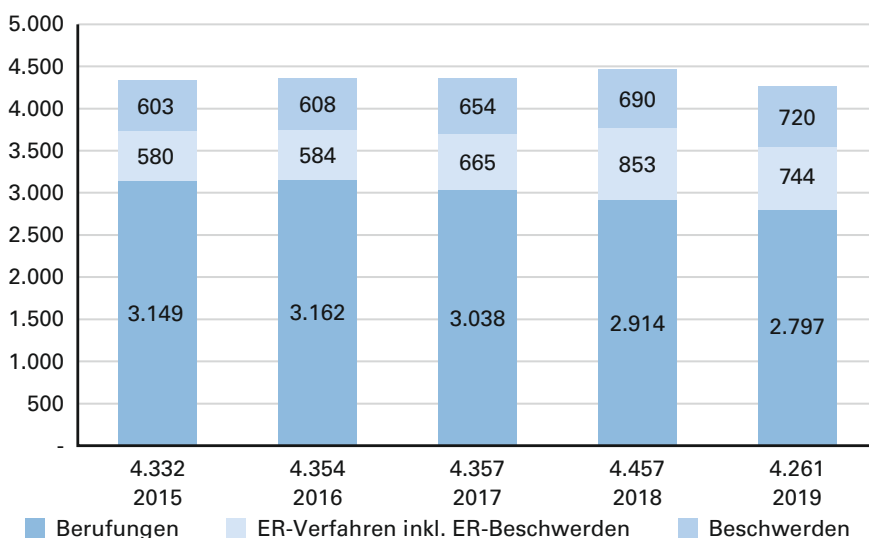


Die Sozialgerichtsbarkeit bezeichnet ein Verfahren dann als Altfall, wenn es älter als drei Jahre ist. Auch im Jahr 2019 waren Altfälle vorrangig zu bearbeiten. Wegen der mitunter schwierigen und zeitaufwändigen Sachverhaltsermittlung bei komplexen medizinischen Zusammenhängefragen lässt sich eine längere Verfahrensdauer nicht immer vermeiden. Trotz der sehr angespannten Personalsituation ist es erfreulicherweise gelungen, den Bestand von Altfällen im Vergleich zum Vorjahr zu reduzieren.

Bayerisches Landessozialgericht

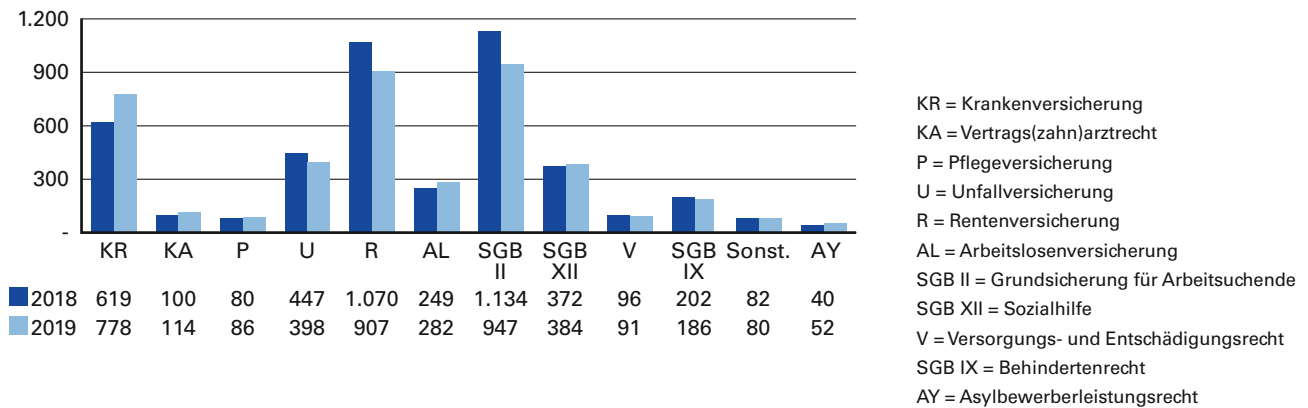
Eingänge

1. Berufungen / ER-Verfahren / sonstige Beschwerden



Die Zahl der Gesamteingänge in der 2. Instanz ist leicht zurückgegangen. In der Grafik nicht enthalten sind Klagen und ER-Verfahren für die das Landessozialgericht nach § 29 SGG erstinstanzlich zuständig ist.

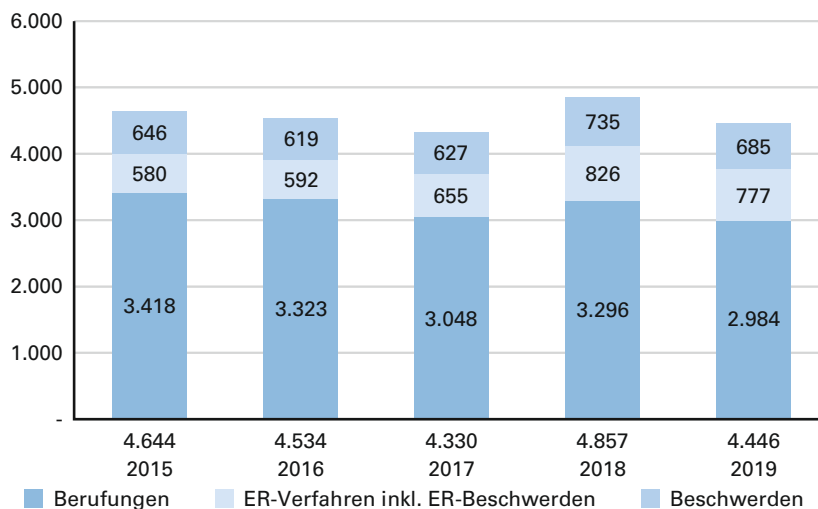
2. Fachgebiete im Vergleich zum Vorjahr (Berufungen, ER-Verfahren, sonstige Beschwerden)



Die erste Klagewelle aufgrund der Abrechnungsstreitigkeiten zwischen den Krankenkassen und den Krankenhäusern kommt nach und nach auch in der 2. Instanz an. Eine deutliche Zunahme verzeichnet das Krankenversicherungsrecht. Auch das Kassenarztrecht, Streitigkeiten nach dem SGB III und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfuhren einen Zuwachs.

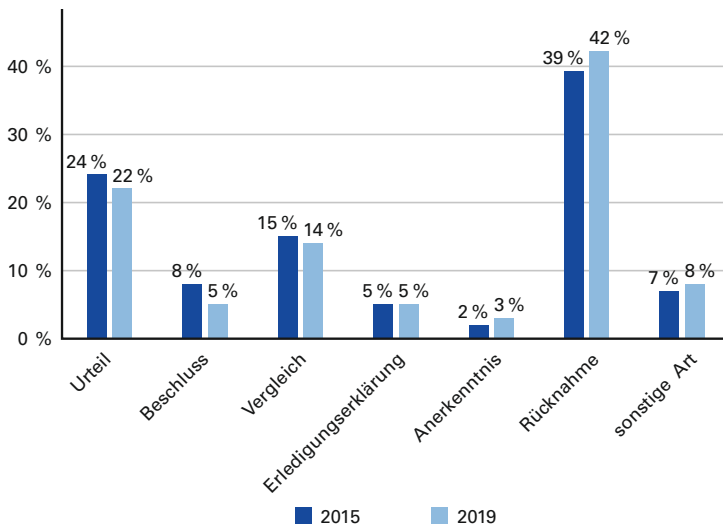
Erledigungen

3. Berufungen / ER-Verfahren / sonstige Beschwerden



2019 konsolidierte sich die Zahl der Erledigungen in der zweiten Instanz auf hohem Niveau. Nicht in der Grafik abgebildet sind 51 Verfahren für die das Landessozialgericht erstinstanzlich zuständig ist.

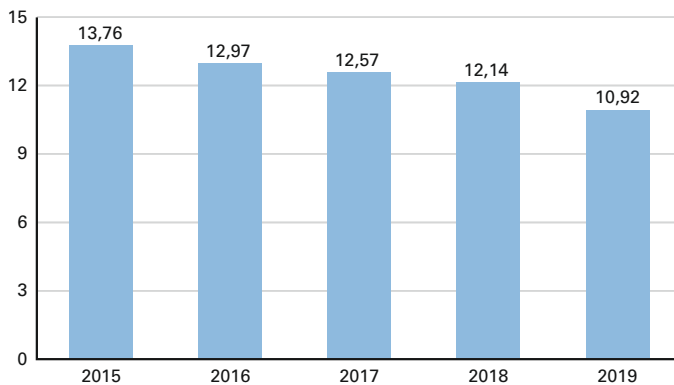
4. Art der Erledigung



Auch in der 2. Instanz ist es 2019 gelungen, gut zwei Drittel der Verfahren unstreitig zu erledigen.

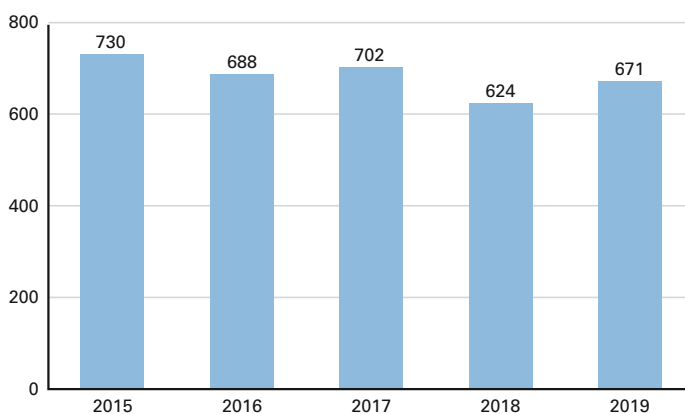
Verfahrensdauer

5. Entwicklung der Verfahrensdauer in Monaten



Die Grafik zeigt die durchschnittliche, zusammengefasste Verfahrensdauer der Berufungen, ER-Verfahren, der Beschwerden gegen ER-Entscheidungen der Sozialgerichte und der sonstigen Beschwerden. Sie zeigt eine Fortsetzung des erfreulichen Trends zur immer kürzer werdenden Verfahrensdauer. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Berufungen konnte auf 15 Monate verkürzt werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer bei einstweiligen Rechtsschutzverfahren war 1,7 Monate. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen in ER-Verfahren der Sozialgerichte betrug die Laufzeit wie im Vorjahr 1,8 Monate und bei sonstigen Beschwerden 3,5 Monate (gegenüber 4,3 Monate im Jahr 2018).

6. Entwicklung des Altfallbestandes



Das Jahr 2019 verzeichnet einen geringen Wiederanstieg des Altfallbestandes bei gleichzeitiger Verkürzung der Verfahrensdauer.

Anspruch auf Gewährung eines Wohngruppenzuschlags bei gemeinschaftlicher Beauftragung eines Familienangehörigen als Präsenzkraft

Eine Wohngruppe im Sinne von § 38a SGB XI kann auch vorliegen, wenn die Mitglieder familiär miteinander verbunden sind und die beauftragte Person ein Familienangehöriger der Wohngruppenmitglieder und unentgeltlich tätig ist. Dabei muss die beauftragte Person so häufig und so lange in der Wohngruppe anwesend sein, wie es notwendig ist, um die im konkreten Einzelfall übernommenen Pflichten effektiv zu erfüllen.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin beehrte die Gewährung eines Wohngruppenzuschlags von der Pflegeversicherung. Die 1938 geborene pflegebedürftige Klägerin lebt zusammen mit ihrem 1937 geborenen Ehemann, ihrer pflegebedürftigen Tochter (geb. 1967) und ihrem pflegebedürftigen Sohn (geb. 1964) zur Miete in einem Einfamilienhaus. Vermieter ist Herr R. H., ein weiterer Sohn, der in München wohnt.

In ihrem Antrag gab die Klägerin an, dass sie in einer ambulant betreuten Wohngruppe wohne. Beauftragter sei der in München lebende Sohn R. H., der sich um die Koordination der Pflegedienste kümmere und regelmäßig auf Abruf sowie 14-tägig zwei bis drei Stunden anwesend sei.

Die Beklagte und das Sozialgericht Nürnberg lehnten die Zahlung ab. Die Beklagte war der Ansicht, dass keine Wohngemeinschaft im Sinne des Gesetzes vorliege. Das Sozialgericht Nürnberg bejahte zwar das Vorliegen einer Wohngemeinschaft, war jedoch der Ansicht, dass der Beauftragte R. H. nicht ausreichend häufig vor Ort sei und außerdem sei er unentgeltlich tätig.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat der Berufung teilweise stattgegeben. Es hat die Beklagte im Ergebnis zur Zahlung des Wohngruppenzuschlags für den Zeitraum verpflichtet, indem die Mitglieder der Wohngruppe den R. H. gemeinschaftlich beauftragt haben. Eine Wohngruppe könne nämlich auch vorliegen, wenn die Mitglieder familiär miteinander verbunden seien. Die beauftragte Person müsse so häufig und so lange in der Wohngruppe anwesend sein, wie es notwendig sei, um die im konkreten Einzelfall übernommenen Pflichten effektiv zu erfüllen. Beauftragter könne – wie vorliegend – auch ein Familienangehöriger der Wohngruppenmitglieder sein und dieser könne auch unentgeltlich tätig sein.

Sozialgericht Nürnberg, Urteil vom 09.05.2018 – S 21 P 57/17
Bayer. LSG, Urteil vom 27.06.2019 – L 4 P 63/18 (rechtskräftig)

Höherer Beitrag zur Pflegeversicherung auch bei ungewollter Kinderlosigkeit

Die Beiträge zur Pflegeversicherung sehen für kinderlose Versicherte einen Beitragszuschlag vor. Von Versicherten mit unerfülltem Kinderwunsch wird dies mitunter als Diskriminierung empfunden.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin blieb über mehrere Ehejahre ungewollt kinderlos. In der Pflegeversicherung zahlte sie einen Beitragszuschlag für Kinderlose.

Wegen des unerfüllten Kinderwunsches beantragte sie die Befreiung von dem Beitragszuschlag. Da bei ihr eine Sterilität bestehe, fühle sie sich wirtschaftlich dafür bestraft, dass sie keine Kinder gebären könne. Die Pflegekasse lehnte eine Befreiung ab, auch das Widerspruchsverfahren blieb erfolglos. Mit der Klage machte sie geltend, dass im SGB XI kein Befreiungstatbestand für ungewollt Kinderlose enthalten sei. Die Erhebung des Beitragszuschlages sei in ihrem Fall rechtswidrig und sogar verfassungswidrig. Während des Klageverfahrens wurde sie Mutter von Zwillingen. Das Sozialgericht Bayreuth hat die Klage abgewiesen.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Voraussetzungen für den Beitragszuschlag knüpften allein an der Tatsache der Kinderlosigkeit an, unabhängig davon, ob die Kinderlosigkeit gewollt sei oder nicht. Eine Befreiung

ungewollt Kinderloser vom Beitragszuschlag sei unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht zu rechtfertigen.

Sozialgericht Bayreuth, Urteil vom 07.02.2018 – S 15 P 108/16
Bayer. LSG, Beschluss vom 25.03.2019 – L 20 P 35/18
Bundessozialgericht: Beschluss vom 30.07.2019 – B 12 P 1/19 B, Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen.

Anspruch auf medizinische Behandlungspflege in Senioren-WGs

Bewohner von Senioren- und Demenzwohngruppen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen der medizinischen Behandlungspflege gegenüber ihrer Krankenkasse.

Der Sachverhalt:

Eine große bayerische Krankenkasse verweigerte Senioren, die in Demenz- oder Senioren-Wohngemeinschaften leben, die Leistungen zur häuslichen Krankenpflege wie An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, Medikamentengabe, Blutzuckermessungen, obwohl eine ärztliche Verordnung vorlag. Sie begründete dies damit, dass es sich dabei um Maßnahmen handle, die keine medizinische oder pflegerische Fachkunde erfordern würden und daher von anderen Personen, die sich in der WG um die Betreuung der Bewohner kümmern würden, durchzuführen seien. Das Sozialgericht Landshut hatte in drei Musterverfahren den Klagen der Versicherten stattgegeben.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Berufungen der Krankenkasse zurückgewiesen und in allen drei Fällen die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen. Bewohner von Senioren- und Demenzwohngruppen hätten grundsätzlich einen Anspruch auf Maßnahmen der sog. einfachsten medizinischen Behandlungspflege, die

grundsätzlich auch von medizinischen Laien geleistet werden könne. Hierunter falle zum Beispiel das Messen von Blutzucker, das Verabreichen von Medikamenten oder das Anziehen von Kompressionsstrümpfen. Ein solcher Anspruch könne allerdings dann entfallen, wenn aufgrund eines Vertrages, z.B. des Betreuungsvertrages der Wohngruppe, diese Leistungen ausdrücklich im Rahmen der Betreuung zu erbringen seien. In allen anderen Fällen bleibe es allerdings bei der Leistungspflicht der Krankenkasse.

Sozialgericht Landshut, Urteil vom 18.06.2019 – S 4 KR 146/19
Bayer. LSG, Urteil vom 20.08.2019 – L 5 KR 402/19
Bundessozialgericht, Revision anhängig – B 3 KR 1/20 R

Sozialgericht Landshut, Urteil vom 18.06.2019 – S 4 KR 235/19
Bayer. LSG, Urteil vom 20.08.2019 – L 5 KR 403/19
Bundessozialgericht, Revision anhängig – B 3 KR 14/19 R

Sozialgericht Landshut, Urteil vom 18.06.2019 – S 4 KR 9/19
Bayer. LSG, Urteil vom 20.08.2019 – L 5 KR 404/19
Bundessozialgericht, Revision anhängig – B 3 KR 2/20 R

Versorgung mit Cannabispräparaten bei schwerwiegender Erkrankung

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung kann auch die Versorgung mit Cannabis umfassen, wenn eine schwerwiegende, d. h. lebensbedrohliche oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigende Erkrankung ohne Behandlungsalternative vorliegt.

Der Sachverhalt:

Der Antragsteller beehrte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes von seiner Krankenversicherung die vorläufige Versorgung mit Cannabinoiden. Er sei bereits in erfolgreicher Cannabisbehandlung, es bestehe für ihn jedoch keine Möglichkeit, die Therapiekosten aus eigenen Mitteln weiter zu bestreiten. Der behandelnde Arzt verschrieb die entsprechenden Präparate. Ziel der Behandlung sei die Verbesserung der Nachtschlaf tiefe und -qualität des Antragstellers mit konsekutiver Erhöhung der Tagesvigilanz. Die Erkrankung sei schwerwiegend, weil die Tagesmüdigkeit die soziale Funktion massiv beeinträchtige (Arbeitsunfähigkeit). Das Sozialgericht Würzburg lehnte den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ab. Der Antragsteller habe nach summarischer Prüfung keinen Anspruch auf die Versorgung mit Medizinal-Cannabisblüten. Bei der Erkrankung des Antragstellers handele es sich nach den vorliegenden Unterlagen nicht um eine schwerwiegende Erkrankung. Eine ausgeprägte Tagesmüdigkeit reiche hierfür nicht aus.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des Sozialgerichts Würzburg bestätigt und die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. Zwar könne die den Versicherten zustehende Krankenbehandlung auch die Versorgung mit Cannabis bei Vorliegen einer schwerwiegenden Erkrankung umfassen. Aber da die Versorgung mit Cannabis als Ersatz für eine nicht zur Verfügung stehende oder im Einzelfall nicht zumutbare, allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung eingeführt worden sei, müsse es sich um eine schwerwiegende – lebensbedrohliche oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigende – Erkrankung handeln. Das Vorliegen einer solchen habe der Antragsteller aber nicht glaubhaft gemacht. Darüber hinaus habe er auch nicht glaubhaft gemacht, dass für die Behandlung seiner Tagesmüdigkeit keine Behandlungsalternativen zur Verfügung stünden. Schließlich bestünden auch erhebliche Zweifel daran, dass durch die Anwendung von Cannabinoiden zur Behandlung von Tagesmüdigkeit eine (nicht ganz entfernt

liegende) Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome bestehe.

Sozialgericht Würzburg, Beschluss vom 24.01.2019 – S 17 KR 1064/18 ER

Bayer. LSG, Beschluss vom 29.04.2019 – L 20 KR 67/19 B ER (rechtskräftig)

Bewertung einer fondsgebundenen Rentenversicherung als Vermögen im Rahmen des SGB XII

Ein Anspruch auf Sozialhilfe ist nicht gegeben, wenn verwertbares Vermögen vorhanden ist, das auch in einer als Altersabsicherung gedachten fondsgebundenen Rentenversicherung bestehen kann.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin beehrte Leistungen für ein betreutes Einzelwohnen. Sie verfügte über eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einem Rückkaufwert im Zeitpunkt der Leistungsbeantragung von gut 6.500 €. Die zu erwartende Rente aus dieser Versicherung wurde mit knapp 40 € bis knapp 70 € angegeben. Beiträge wurden insgesamt i. H. v. knapp 7.500 € gezahlt. Der Sozialhilfeträger und das Sozialgericht München lehnten einen Anspruch der Klägerin auf Leistungen ab, da verwertbares Vermögen entgegenstehe.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des Sozialgerichts München bestätigt und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Der Klägerin sei zunächst die Aufbringung der Mittel für die begehrten Leistungen aus ihrem Vermögen zuzumuten. Die fondsgebundene Rentenversicherung sei zu verwerten. Dies sei insbesondere durch Kündigung der Versicherung möglich. Die private fondsgebundene Rentenversicherung sei nicht als staatlich gefördert vor der Verwertung geschützt. Es handele sich auch nicht um einen kleineren Vermögenswert, der im

streitigen Zeitraum bei bis zu 2.600 € anzunehmen sei. Die Verwertung stelle auch keine besondere Härte dar. Eine außergewöhnliche Fallgestaltung liege nicht vor. Allein die Tatsache, dass die Klägerin die Rentenversicherung als Altersabsicherung gedacht habe, stelle keinen atypischen Sachverhalt dar. Dies sei regelmäßig bei einer Rentenversicherung der Fall. Aufgrund der zu erwartenden Regelaltersrente sei davon auszugehen, dass die Klägerin auch im Rentenalter selbst mit der privaten Rente aufstockend Sozialleistungen beziehen werde. Eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit der Verwertung sei bei einem Verlust von rund 12 % bei Rückkauf der fondsgebundenen Rentenversicherung noch nicht anzunehmen.

Sozialgericht München, Urteil vom 20.04.2016 – S 51 SO 217/13
Bayer. LSG, Urteil vom 04.03.2019 – L 8 SO 118/16 (rechtskräftig)

Berücksichtigung von Betreuungsgeld als Einkommen im Rahmen der Leistungsberechnung nach dem SGB II

Da Betreuungsgeld der Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistung der Eltern mit Kleinkindern dienen und deren ökonomischen Freiräume verbessern soll, wird es zu demselben Zweck erbracht, wie Arbeitslosengeld II-Leistungen nach dem SGB II und ist daher als Einkommen im Hinblick auf SGB II-Leistungen anzurechnen.

Der Sachverhalt:

Streitig ist die Anrechnung von Betreuungsgeld nach dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz (BayBtGG) als Einkommen im Hinblick auf Arbeitslosengeld II-Leistungen nach dem SGB II. Nachdem der im Arbeitslosengeld II-Bezug stehenden Klägerin Betreuungsgeld i.H.v. 150 € monatlich für ihr Kind bewilligt worden war, kürzte das Jobcenter die Arbeitslosengeld II-Leistungen wegen der Anrechnung des Betreuungsgeldes als Einkommen. Das Sozialgericht Bayreuth gab der Klage statt. Das Betreuungsgeld sei nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da es sich um eine zweckgebundene Leistung handle, die einem anderen Zweck als Arbeitslosengeld II-Leistungen nach dem SGB II diene.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat der Berufung des Beklagten stattgegeben und das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth aufgehoben. Das Jobcenter habe die ursprüngliche Leistungsbewilligung der Klägerin zu Recht aufgehoben und die Leistungen geringer unter Anrechnung des Betreuungsgeldes festgesetzt. Bei dem Betreuungsgeld handele es sich um eine Einnahme in Geld, die

nicht von der Anrechnung ausgenommen sei. Leistungen, die zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht würden, seien als Einkommen zu berücksichtigen, wenn die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen würden. Der Zweck der anderen – nicht anzurechnenden – Leistung müsse über den der Sicherung des Lebensunterhalts hinausgehen und ausdrücklich bestimmt sein. Das Betreuungsgeld nach dem BayBtGG diene aber demselben Zweck wie Leistungen nach dem SGB II. Dies ergebe sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung. Das Betreuungsgeld solle der Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern dienen. Es solle größere ökonomische Gestaltungsfreiräume für die Kinderbetreuung ermöglichen sowie die Wahlfreiheit von Vätern und Müttern verbessern und die verbliebene Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr schließen. Der Landesgesetzgeber sei darüber hinaus unzweifelhaft im Rahmen der Gesetzesberatungen von einer Anrechnung des Betreuungsgeldes auf die Leistungen nach dem

SGB II ausgegangen. Daher sei die Anrechnung zurecht erfolgt.

Sozialgericht Bayreuth, Urteil vom 11.09.2018 – S 4 AS 162/18
Bayer. LSG, Urteil vom 16.05.2019 – L 11 AS 932/18 (rechtskräftig)

Kein Erstattungsanspruch des Jobcenters bei fehlerhafter Vermögensbewertung

Voraussetzung für den Ersatzanspruch nach § 34 SGB II wegen sozialwidrigen Verhaltens ist, dass die Leistungen, für die ein Ersatz geltend gemacht wird, rechtmäßig gewährt wurden. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn die Leistung nicht zu gewähren war, weil der Kläger über verwertbares Vermögen verfügte. Auf die Frage, ob dem Kläger ein sozialwidriges Verhalten vorgeworfen werden kann, kommt es dann nicht an.

Der Sachverhalt:

Der Beklagte machte gegen den Kläger einen Ersatzanspruch wegen sozialwidrigen Verhaltens in Höhe von 5.814,63 € geltend. Der Kläger hatte seit Juli 2009 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom Beklagten erhalten. Bei der Antragstellung im Juni 2009 war er Eigentümer eines großen Grundstücks mit einem Verkehrswert von ca. 7.000 €. Nachdem der Kläger sich im September 2012 ohne Angabe von Gründen aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II abgemeldet hatte, erhielt er Ende September 2012 eine Abfindungszahlung seines früheren Arbeitgebers in Höhe von 23.438,25 €, die er bis zum 31. Dezember 2012 vollständig verbrauchte, überwiegend auf einer dreiwöchigen Reise, zu der er einen Freund aus den USA einlud.

Auf die erneute Antragstellung des Klägers wurden ihm Leistungen nach dem SGB II für die Zeit von Januar bis Juni 2013 in Höhe von 767 € monatlich bewilligt. Im Juli 2014 veräußerte er sein Grundstück für einen Kaufpreis von 25.000 €

Nachdem das Jobcenter aus einem vom Kläger später vorgelegten Kontoauszug Ausgaben in Höhe von ins-

gesamt 11.262,65 € in der Zeit vom September bis Dezember 2012, entnommen hatte, die zu einem großen Teil in die Reise geflossen waren, machte der Beklagte den Ersatzanspruch in Höhe von 5.814,63 € (Kosten für die Einladung des Freundes) gegen den Kläger geltend. Das Sozialgericht München wies die dagegen erhobene Klage ab. Der Kläger habe die Abfindung in gut drei Monaten vollständig verbraucht, um sich etwas Gutes zu tun. Die Ausgaben in Höhe von 5.814,63 €, die der Kläger für die Einladung seines Freundes aus den USA nach Deutschland, verbunden mit einer luxuriösen mehrwöchigen Reise getätigt habe, habe das Jobcenter zu Recht als Vergeudung von Vermögen gewertet. Der Vorwurf der Sozialwidrigkeit sei daher begründet.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben und die Entscheidungen des Sozialgerichts München und der Beklagten aufgehoben. Voraussetzung für den Ersatzanspruch nach § 34 SGB II wegen sozialwidrigen Verhaltens sei, dass die Leistungen, für die ein Ersatz geltend gemacht werde, recht-

mäßig gewährt worden seien. Nur dann könne die Herbeiführung der Leistungsvoraussetzungen schuldhaft verursacht worden sein. Diese Auslegung der Vorschrift ergebe sich aus dem Wortlaut von § 34 SGB II, seiner Gesetzessystematik und sei auch historisch begründbar. Es könne deshalb dahinstehen, ob dem Kläger ein sozialwidriges Verhalten vorgeworfen werden könne, weil die Gewährung der Leistungen, für die ein Ersatz nach § 34 SGB II vom Beklagten verlangt werde, anfänglich rechtswidrig gewesen sei. Der Kläger habe durch das Grundstück, das er für 25.000 € verkauft habe, über verwertbares Vermögen verfügt und sei nicht hilfebedürftig gewesen. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes seien zu berücksichtigen. Dem Jobcenter stünden bei einer rechtswidrigen Leistungsgewährung – wie hier – die §§ 45, 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zur Verfügung, mit der Möglichkeit den Bewilligungsbescheid ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben.

Sozialgericht München, Urteil vom 29.09.2016 – S 45 AS 2052/14
Bayer. LSG, Urteil vom 19.11.2019 – L 16 AS 782/16 (rechtskräftig)

Anrechnung von Nebeneinkommen aus Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit auf Arbeitslosengeld I

Arbeitslosengeld nach dem SGB III ist eine der wichtigsten Entgeltersatzleistungen im deutschen Sozialrecht. Es soll den Einkommensausfall kompensieren, der durch Arbeitslosigkeit bedingt ist. Allein diese Zweckbestimmung des Arbeitslosengelds verdeutlicht, dass dessen Bezug sich nicht ohne weiteres mit einer „Tätigkeit nebenher“ vereinbaren lässt. Ein Hinzuverdienst ist zwar nicht ausgeschlossen. Es bestehen jedoch rechtliche Grenzen. Zum einen darf ein bestimmtes zeitliches Volumen der Nebentätigkeit nicht erreicht werden (15 Stunden wöchentlich), sonst fehlt es an der Arbeitslosigkeit und damit an einer elementaren Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld. Zudem ist das aus der Nebentätigkeit erzielte Einkommen unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge auf das Arbeitslosengeld anzurechnen, unabhängig davon, ob die Nebentätigkeit selbstständig oder in abhängiger Beschäftigung ausgeübt wird.

Der Sachverhalt:

Der Kläger bezog Arbeitslosengeld I beginnend im Oktober 2005 bis einschließlich Ende September 2006. Von Anfang an hatte er gegenüber der Agentur für Arbeit angegeben, er betreibe während des Leistungsbezugs ein selbstständiges Gewerbe als Planer/Baubetreuer im zeitlichen Umfang von unter 15 Stunden wöchentlich. Das Arbeitslosengeld endete mit dem 30.09.2006, weil der Kläger ab dem 01.10.2006 das Gewerbe in Vollzeit ausübte. Die Agentur für Arbeit hatte das Arbeitslosengeld nur vorläufig bewilligt, da zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht absehbar war, wie hoch der Hinzuverdienst aufgrund der Nebentätigkeit ausfallen würde. Nach Beendigung des Leistungsbezugs ermittelte die Agentur für Arbeit die Höhe des Hinzuverdienstes im Jahr 2006. Im Juni 2011 verfügte die Agentur für Arbeit schließlich eine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld und ordnete die Erstattung von Leistungen einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von über 18.000 Euro an, weil sie von einem Einkommen aus Gewerbebetrieb in leistungsschädlicher Höhe ausging.

Der Kläger war damit nicht einverstanden. Er trug vor, im relevanten Zeitraum Januar bis einschließlich September 2006 habe er mit seiner Nebentätigkeit einen Verlust hinnehmen müssen, was einer Anrechnung von Nebeneinkommen entgegenstehe. Mit seiner Klage vor dem Sozialgericht Regensburg hatte er keinen Erfolg.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben und das Urteil des Sozialgerichts Regensburg sowie die Entscheidungen der Agentur für Arbeit vom Juni 2011 aufgehoben. Tatsächlich habe der Kläger im maßgebenden Zeitraum Januar bis einschließlich September 2006 einen Verlust erzielt. Zu dieser Feststellung ist das Landessozialgericht auf der Grundlage einer Sonderbilanz zum Zeitpunkt 30.09.2006 gelangt. Die Agentur für Arbeit und das Sozialgericht Regensburg hatten dagegen den Gesamtgewinn im Kalenderjahr 2006 als Ausgangsgröße zu Grunde gelegt und davon zeitanteilig pauschal drei Viertel herangezogen. Diese „Zwölfelungs-Methode“ hat das Landessozialgericht verworfen.

Denn damit, würden bei der Ermittlung des auf das Arbeitslosengeld anzurechnenden Einkommens aus Gewerbebetrieb auch solche Einkünfte berücksichtigt, die dem Zeitraum außerhalb des Arbeitslosengeldbezugs – hier Oktober bis Dezember 2006 – zuzuordnen seien. Das aber sei nicht zulässig. Denn es bestehe ein rechtliches Erfordernis der „Periodenübereinstimmung“ oder der „zeitlichen Kongruenz“, es dürfe daher nur das während des Leistungsbezugs erzielte Einkommen zur Anrechnung kommen.

Sozialgericht Regensburg, Urteil vom 30.06.2015 – S 12 AL 126/12 Bayer. LSG, Urteil vom 03.06.2019 – L 9 AL 207/15 (rechtskräftig)

Bemessungsgrundlage des Elterngeldes ist nur das zu versteuernde Erwerbseinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes

Die Höhe des Elterngelds nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz hängt unmittelbar davon ab, welches Erwerbseinkommen die beantragende Person während eines bestimmten Referenzzeitraums, der vor der Geburt des Kindes liegt (so genannter Bemessungszeitraum), erzielt hat. Dabei zählen sozialrechtliche Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) nicht zum Erwerbseinkommen. Für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bilden grundsätzlich die letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes den Bemessungszeitraum. Damit sind viele Betroffene nicht zufrieden, weil bei ihnen gerade während des Bemessungszeitraums (zum Beispiel wegen Krankheit) ein ungewöhnlich niedriges Erwerbseinkommen zu verzeichnen war – was wiederum auf die Höhe des Elterngelds durchschlägt. Sie wünschen sich eine Verschiebung dieses Referenzzeitraums.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin hat neben der 2017 geborenen Tochter, deren Betreuung den streitigen Elterngeldanspruch ausgelöst hat, einen 2009 geborenen Sohn, der von Geburt an schwer gesundheitlich beeinträchtigt ist. Während des Bemessungszeitraums Juni 2016 bis Mai 2017 arbeitete die Klägerin als abhängig Beschäftigte in Teilzeit (30 Wochenstunden). In dieser Phase war der Sohn viermal akut erkrankt, so dass die Klägerin ihn betreuen musste und deshalb zeitweise nicht ihrer Berufstätigkeit nachgehen konnte. Sie verlor dadurch Arbeitsentgelt (insgesamt im Bemessungszeitraum etwa 2.000 €); zur Kompensation erhielt sie Entgeltersatzleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei der Bemessung des Elterngelds für die Betreuung der Tochter wirkte sich der Ausfall des Arbeitsentgelts ungünstig auf die Leistungshöhe aus; insbesondere zog das zuständige Zentrum Bayern Familie und Soziales nicht die Entgeltersatzleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung als Bemessungsgrundlage heran. Die Klägerin meint jedoch, die Betreuung eines älteren Kindes dürfe sich keinesfalls nachteilig auf die Höhe des Elterngelds auswirken. Sie wünscht in erster Linie, der Bemessungszeitraum solle so weit zu-

rückverlagert werden, dass Entgeltausfälle wegen der Betreuung des Sohns vermieden würden. Mit ihrer Klage vor dem Sozialgericht Bayreuth blieb die Klägerin erfolglos.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Bemessungsrelevant sei nach den gesetzlichen Bestimmungen nur zu versteuerndes Erwerbseinkommen, also keine Entgeltersatzleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Außerdem sei der Bemessungszeitraum per Gesetz fixiert; die wenigen Ausnahmeregelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, die eine Zurückverlagerung des Bemessungszeitraums zuließen, seien nicht einschlägig. Für eine analoge Anwendung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen bestehe kein Raum, weil es an einer unbeabsichtigten Regelungslücke fehle. Der Gesetzgeber habe vielmehr ganz bewusst einerseits nur zu versteuerndes Erwerbseinkommen bemessungsrelevant sein lassen wollen und andererseits die Möglichkeiten zur Verschiebung des Bemessungszeitraums sehr limitiert. In Grundrechten werde die Klägerin dadurch nicht verletzt. Bei allem Verständnis und Respekt für die Situation und Leistung der Klägerin habe der Ge-

setzgeber nicht jegliche „Aufopferung“ für ein Kind im Elterngeldrecht privilegieren müssen. Er habe eine Typisierung und Pauschalierung im Leistungsrecht einführen dürfen, von der auch im Fall der Klägerin nicht abgewichen werden müsse. Dem Gesetzgeber komme bei der Findung von Ausnahmetatbeständen ein sehr weiter Spielraum zu. Auch werde die Klägerin nicht über die Maße hart getroffen; ihr Leistungsverlust sei im Verhältnis zu anderen Personengruppen überschaubar. Würde das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz für den speziellen Fall der Klägerin eine Ausnahme vorsehen, sähe sich der Gesetzgeber einer Flut von Ausnahmeforderungen anderer Leistungsberechtigter ausgesetzt, die dazu gemessen an ihrem Nachteil noch weitaus mehr Anlass als die Klägerin hätten. Darauf habe er sich nicht einlassen müssen, zumal damit die Verwaltungspraktikabilität des Elterngeldrechts in Frage gestellt würde.

Sozialgericht Bayreuth, Urteil vom 29.01.2019 – S 9 EG 23/17
Bayer. LSG, Beschluss vom 20.08.2019 – L 9 EG 7/19
Bundessozialgericht, Beschluss vom 06.04.2020 – B 10 EG 17/19 B Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung bei einer Tätigkeit als Peitschenführerin im Rahmen einer Hengstkörung

Tätigkeiten im Rahmen des Pferdesports, denen aus Liebhaberei oder eigenwirtschaftlichen Gründen nachgegangen wird, sind nicht versichert in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies kann sich anders darstellen, wenn diese Tätigkeit von wirtschaftlichem Interesse für einen Pferdebetrieb ist.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin hatte in einem landwirtschaftlichen Betrieb zwei Pferde gegen Entgelt eingestellt. Zur Pflege der beiden Pferde hielt sie sich sehr oft auf dem Hof auf und versorgte dort aus Freundschaft häufig nicht nur ihre eigenen, sondern auch die übrigen Tiere. Sie verfügte nur über wenige Jahre Erfahrung im Umgang mit Pferden. Gleichwohl begleitete sie ihre Freundin (Ehefrau des beigeladenen Inhabers des landwirtschaftlichen Betriebs) zu einer Hengstkörung in der Olympiareithalle in München-Riem. Die Hengstkörung hat Bedeutung für die weitere Verwendung und den zu erzielenden Preis des Hengstes, denn bei der Körung wird festgestellt, ob er den wesentlichen Zuchtmerkmalen entspricht und als Zuchthengst geeignet ist. Zu diesem Zweck wird der Hengst einer fachkundigen Kommission vorgestellt, wobei er nach einem vorher festgelegten Programm bestimmte Bewegungsmuster vorführen muss. Um einen geordneten Ablauf sicherzustellen, ist es üblich, dass der Züchter von einem Peitschenführer unterstützt wird, für den er selbst Sorge zu tragen hat. Diese Aufgabe war der Klägerin übertragen. Beim Hereinführen des Hengstes ging die Klägerin

hinter dem Tier, als dieses plötzlich nervös wurde und nach hinten aus-schlug. Der Tritt traf die Klägerin am Knie und verursachte eine Mehrfragmentruptur und eine Ruptur des inneren Seitenbandes. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab mit der Begründung, der Unfall habe sich im Rahmen der Freizeitgestaltung ereignet. Die unfallbringende Tätigkeit sei von privatem Interesse am Reitsport und ihrer Pferdeliebe geprägt gewesen. Diese Entscheidung hat das Sozialgericht Augsburg bestä-tigt.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat das Urteil des Sozialgerichts Augsburg sowie die Entscheidungen der Berufsgenossenschaft aufgehoben. Nach einer umfangreichen Zeugeneinvernahme ist das Landessozialgericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Tätigkeit der Klägerin als Peitschenführerin für den landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen von wirtschaftlichem Interesse gewesen sei und das private Interesse der Klägerin am Reitsport nicht im Vordergrund gestanden habe. Sie sei zwar nicht beschäftigt gewesen im Betrieb des Beigeladenen, gleichwohl aber wie eine Beschäf-

tigte tätig geworden als sie den Unfall erlitt.

Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 14.01.2016 – S 4 U 5033/15 L
Bayer. LSG, Urteil vom 25.02.2019 – L 2 U 60/16 (rechtskräftig)

Kein Recht auf Videoaufzeichnungen oder Anwesenheit Dritter bei ärztlicher Begutachtung

Wer im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens medizinisch begutachtet werden soll, kann zur medizinischen Untersuchung am Gutachtenstermin nicht ohne Weiteres dritte Personen (wie z.B. den Ehepartner) mitbringen oder die Untersuchung durch den Arzt per Video- bzw. Tonaufnahme dokumentieren.

Der Sachverhalt:

In einem unfallversicherungsrechtlichen Berufungsverfahren wurde mit gerichtlicher Beweisanordnung ein Mediziner zum gerichtlichen Gutachter auf neurologischem und psychiatrischem Fachgebiet bestellt und diesem aufgetragen, sein Gutachten aufgrund ambulanter Untersuchung der Klägerin zu erstellen. Die Klägerin beantragte, dass ihr Ehemann sie aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustandes bei der Untersuchung als Begleitperson unterstützen dürfe. Die Anwesenheit einer dritten Person während der ärztlichen Begutachtung sei zudem für einen effektiven Rechtsschutz notwendig, da diese Person Zeuge für eine unzureichende Begutachtung sein könne. Zumindest müsse sie die Untersuchung durch Video- oder Tonaufzeichnung dokumentieren dürfen.

Der vom Gericht zum Begehren der Klägerin zu einer Stellungnahme aufgeforderte Arzt sprach sich gegen die Anwesenheit des Ehemanns bei der Untersuchung aus, da dessen Anwesenheit das Untersuchungsergebnis beeinflussen könne.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht lehnte den Antrag der Klägerin ab. Zwar erfordere der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit und des fairen Verfahrens im Hinblick auf die beantragte Anwesenheit einer dritten Person, bei denen es sich um keinen mit der Prozessführung beauftragten Rechtsanwalt handle, eine Abwägungsentscheidung des Gerichts über den Antrag im Einzelfall. Im Falle der hier beabsichtigten psychiatrischen Begutachtung bestünde – wie der gerichtlich bestellte Gutachter überzeugend dargelegt habe – die Gefahr, dass durch das besondere Näheverhältnis zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann das Gutachtensergebnis durch die Anwesenheit des Ehemanns beeinträchtigt werde. Bei einer psychiatrischen Untersuchung sei das psychosoziale Umfeld zu prüfen, so dass die Anwesenheit nahestehender Dritter hier nicht zielführend sei. Was den Antrag auf Video- und Tonaufzeichnungen betreffe, sei dieser mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage für derartige Aufzeichnungen abzulehnen. Für medizinische Begutachtungen habe der Gesetzgeber keine Norm geschaf-

fen, wonach derartige Aufzeichnungen in Einzelfällen ausnahmsweise gestatten werden könnten.

Bayer. LSG, Beschluss vom 04.04.2019 – L 7 U 396/16

Handschriftliches Taufbuch zum Nachweis des Geburtsdatums

Ein handschriftlich geführtes Taufbuch einer aramäischen Kirchengemeinde in der Türkei stellt eine Urkunde dar, die geeignet ist, ein anderes Geburtsdatum i. S. d. § 33a SGB I zu belegen.

Der Sachverhalt:

Der Kläger, der deutscher Staatsangehöriger ist und in der Türkei (Midyat) geboren wurde, begehrte die Änderung seiner Versicherungsnummer bzw. seines Geburtsdatums. Aufgrund der Eintragung des Geburtsdatums 03.02.1954 u. a. in seinem Personalausweis wurde ihm 1970 bei der erstmaligen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland eine Versicherungsnummer unter Berücksichtigung dieses Geburtsdatums zugeteilt. Unter Vorlage einer Taufurkunde, die die Taufe des Klägers im Jahr 1949 in Midyat bestätigte, beantragte der Kläger die Abänderung seiner Versicherungsnummer. Die Rentenversicherung lehnte die Änderung des Geburtsdatums bzw. der Versicherungsnummer ab mit der Begründung, die vorgelegte Taufbescheinigung sei keine Urkunde im Sinne des § 33a SGB I. Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Augsburg legte der Kläger Kopien von Fotos des Taufbuchs der syrisch-orthodoxen Kirche in Midyat vor, die der Cousin des Klägers gemacht hatte. Es handelte sich um das Registerbuch der Taufnamen aus den Jahren 1949 bis 1993. Auf

Seite 3 wurde im Jahr 1951 sein Name aufgeführt, getauft am 17.08.1951 in der Kirche in Midyat. Da das Taufbuch traditionell sehr sorgfältig geführt werde, sei davon auszugehen, dass das Taufdatum 17.08.1951 richtig sei. Das Sozialgericht Augsburg wies die Klage ab. Zwar handele es sich bei dem Taufbuch um eine Urkunde i. S. d. § 33a SGB I, aus ihr lasse sich aber nicht mit der nötigen Sicherheit das vom Kläger behauptete Geburtsdatum feststellen.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben, die Entscheidung des Sozialgerichts Augsburg aufgehoben und die Beklagte verurteilt, an den Kläger eine neue Versicherungsnummer unter Zugrundelegung des Geburtsdatums 17.08.1951 zu vergeben. Ein handschriftlich geführtes Taufbuch einer aramäischen Kirchengemeinde in der Türkei stelle eine Urkunde dar, die geeignet sei, ein anderes Geburtsdatum i. S. d. § 33a SGB I zu belegen. Die Entscheidung über die Frage, ob sich hieraus ein anderes Geburtsdatum ergebe, sei eine Entscheidung, die vom Gericht

im Rahmen freier Beweiswürdigung zu treffen sei. Dabei könnten sowohl Zeugenaussagen als auch Beteiligtenvortrag herangezogen werden. Diese hätten in der Gesamtwürdigung ergeben, dass der Kläger am 17.08.1951 getauft worden sei und daher spätestens an diesem Tag geboren sein müsse.

Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 15.06.2015 – S 2 R 641/14
Bayer. LSG, Urteil vom 20.03.2019 – L 13 R 496/15
Bundessozialgericht, Nichtzulassungsbeschwerde anhängig – B 13 R 133/19 B

Flugbegleiterinnen nicht selbstständig tätig

Wer abhängig beschäftigt ist, unterliegt grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht mit der Folge, dass der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge abführen muss. Ob eine selbstständige Tätigkeit vorliegt oder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Der Sachverhalt:

Die Klägerin betrieb neben der Wartung von Kleinflugzeugen am Flughafen Nürnberg und dem Betrieb von vier Ambulanzflugzeugen einen Flugdienst im Anforderungsverkehr ohne feste Abflugzeiten mit sechs Kleinflugzeugen mit einer Zulassung von bis zu 19 Passagieren. Die Piloten arbeiteten als sog. Freelancer. Die Klägerin verfügte über einen Pool von Servicekräften, den Chefs de Cabine (CdC), die ebenfalls freiberuflich tätig werden sollten. Die CdC waren nicht Besatzungsmitglieder im Sinne des Luftverkehrsgesetzes, unterstanden aber während der Tätigkeit der Verantwortlichkeit des Kapitäns, im Verhinderungsfall dem First Officer. Die Vergütung erfolgte pro Einsatztag (z. B. 200 € zzgl. MwSt.) bzw. pro Stand-by-Tag (z. B. 100 € zzgl. MwSt.). Spesen wurden bei einem Einsatz gemäß den jeweils gültigen Reisekostenrichtlinien vergütet und einsatzbedingt erforderliche Übernachtungskosten übernommen, ebenso dienstliche Telefongespräche gegen Einzelnachweis. Die Klägerin stellte der CdC eine Uniform zur Verfügung. Das Hauptzollamt führte eine Prü-

fung gem. § 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) zur Prüfung des Status der Flugbegleiterinnen durch. Im Anschluss daran forderte die beklagte Rentenversicherung von der Klägerin Beiträge zur Sozialversicherung inklusive Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt 119.657,26 €, da die Flugbegleiterinnen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hätten. Das Sozialgericht Nürnberg bestätigte die Entscheidung der Rentenversicherung, die Flugbegleiterinnen seien abhängig beschäftigt gewesen.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht bestätigte das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg. Die Flugbegleiterinnen seien weisungsgebunden, in die organisatorischen Abläufe der Klägerin eingegliedert gewesen und sie hätten kein Unternehmerrisiko getragen. Die Aufgabenbeschreibung sei im Bereich Service so detailliert vorgegeben gewesen, dass kaum ein Freiraum verblieben sei bei der Ausübung der Tätigkeit. Dass die CdC die Kabine nach eigener Vorstellung habe dekorieren können und bei der

Reihenfolge der Bewirtung an Bord oder der Gestaltung des Service freigesprochen sei, sei von nur untergeordneter Bedeutung. Die CdC seien in die betrieblichen Abläufe der Klägerin eingegliedert gewesen. Sie hätten mit anderen Mitarbeitern (insbesondere OPS und Flugbetriebsleiter) und Partnern der Klägerin (Kapitän, First Officer, Handling) zusammengearbeitet und seien Teil der Flugorganisation und Flugdurchführung der Klägerin gewesen. Die Uniform, welche in einer internen Flugbetriebsordnung der Klägerin festgelegt gewesen sei, sei kostenlos gestellt worden; es seien Dienstaussweise zur Verfügung gestellt worden. Auch sei die Abrechnung der CdC nicht mit den Kunden direkt erfolgt, sondern der Kunde habe das inklusive Servicekraft gebuchte Flugzeug mit der Klägerin abgerechnet. Die CdC seien nicht mit Piloten vergleichbar, insbesondere liege bei ihnen kein unternehmerisches Risiko in Form der Gefahr des Verlusts einer Lizenz vor.

Sozialgericht Nürnberg, Urteil vom 13.05.2016 – S 14 R 1328/13 Bayer. LSG, Urteil vom 27.09.2019 – L 16 R 5084/16 (rechtskräftig)

Chefarzt muss am ärztlichen Bereitschaftsdienst mitwirken

Ärzte, die an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen, sind grundsätzlich verpflichtet, am ärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Dies gilt auch für Ärzte, die in Teilzeit zusätzlich als Chefarzt tätig sind.

Der Sachverhalt:

Der Kläger nimmt im Rahmen einer hälftigen Sonderbedarfszulassung als Facharzt für Urologie an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Gleichzeitig ist er Chefarzt an einem Klinikum. Die Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) verpflichtete ihn zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst. Aufgrund seiner Tätigkeit als Chefarzt und den damit verbundenen Bereitschaftsdiensten beantragte er die Befreiung vom organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst. Die an der Klinik abzuleistenden Bereitschaftsdienste deckten sämtliche anfallenden urologischen Notfälle inklusive Notfalloperationen Tag und Nacht ab und würden auch ganze Wochenenden mit einbeziehen. Diese Situation sei deutschlandweit einmalig. Es finde sowohl eine stationäre als auch ambulante Versorgung für Patienten im Umkreis von 30 km statt. Dies sei vergleichbar mit einem besonderen Versorgungsauftrag oder einer Belegarztstätigkeit, woraus sich jeweils ein Anspruch auf Befreiung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst ergebe. Dies lehnte die KÄV ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos, da der Kläger weder

einen besonderen Versorgungsauftrag habe, noch eine belegärztliche Tätigkeit ausübe. Die vertragsärztlichen Pflichten hätten grundsätzlich Vorrang vor weiteren Tätigkeiten. Auch die Klage zum Sozialgericht München blieb erfolglos, ein Befreiungstatbestand liege nicht vor, für jeden Vertragsarzt bestehe bereits aus seinem Zulassungsstatus heraus die grundsätzliche Verpflichtung, am Bereitschaftsdienst teilzunehmen.

In seiner Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht beruft sich der Kläger weiterhin auf den Befreiungstatbestand des Vorliegens schwerwiegender Gründe.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des Sozialgerichts München bestätigt. Ein im Krankenhaus angestellter Chefarzt, der gleichzeitig mit einem hälftigen Versorgungsauftrag an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehme, sei nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (BDO-KVB) grundsätzlich verpflichtet, am allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Dem Kläger sei zwar

zuzugeben, dass seine in der Klinik zu leistenden Bereitschaftsdienste unter Umständen auch den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst entlasten würden. Dies führe aber nicht zu einem Anspruch auf Befreiung vom vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst.

Sozialgericht München, Urteil vom 20.06.2018 – S 38 KA 360/17
Bayer. LSG, Urteil vom 16.01.2019 – L 12 KA 53/18 (rechtskräftig)

Willkommene Gäste

Auch im Jahr 2019 waren im Bayerischen Landessozialgericht zahlreiche Besuchergruppen zu Gast. Studierende der Universitäten Regensburg, Augsburg und München sowie der Fachhochschule Kempten gewannen Einblick in die Sozialgerichtsbarkeit während des Besuches von mündlichen Verhandlungen in verschiedenen Rechtsgebieten. Besuch erhielt das Bayerische Landessozialgericht auch von ausländischen Kollegen über das EJTN, die sich zu gezielten Fragestellungen informierten.



Fakultätskarrieretage



Die Sozialgerichte haben auch 2019 ihr Aufgabengebiet im Rahmen von Fakultätskarrieretagen an verschiedenen Universitätsstandorten vorgestellt. Die Studierenden erhielten Gelegenheit, sich über die Tätigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit zu informieren und konnten ihre Fragen direkt an die Kollegen vor Ort richten. Die positive Resonanz spiegelt sich in den zahlreichen Anfragen nach Praktika wider.

Die Sozialgerichte Regensburg und Nürnberg hatten 2019 in diesem Zusammenhang einen besonderen Erfolg zu verzeichnen: Der Veranstalter der Fakultätskarrieretage in Regensburg sowie in Erlangen / Nürnberg myjobfair verlieh den Sozialgerichten Regensburg und Nürnberg den myjobfairaward 2018/2019 als „Sieger am Standort“. Beide Sozialgerichte wurden von den Besuchern am Messetag als „bester Arbeitgeber“ bewertet.



Standbesetzung für das SG Regensburg: RiSG awaRi Rüdiger Müller, RiSG Kerstin Wimmer und RiSG Johannes Friedrich.

Vernissagen

Ausstellung zur Kunsttherapie

Auch im Jahr 2019 beherbergte das Bayerische Landessozialgericht in München eine Ausstellung des Studiengangs Bildnerisches Gestalten und Therapie der Kunstakademie München, dieses Mal in Zusammenarbeit mit dem Bereich Kunsttherapie der Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München. Die Ausstellung unter dem Motto „Es ist besser sich eine Wurst zu schnappen, als im Regen zu stehen“ zeigte eindrucksvoll, auf welchen Wegen und mit welchen Mitteln Kunsttherapie den Heilungsprozess bei psychiatrischen Erkrankungen unterstützen kann.



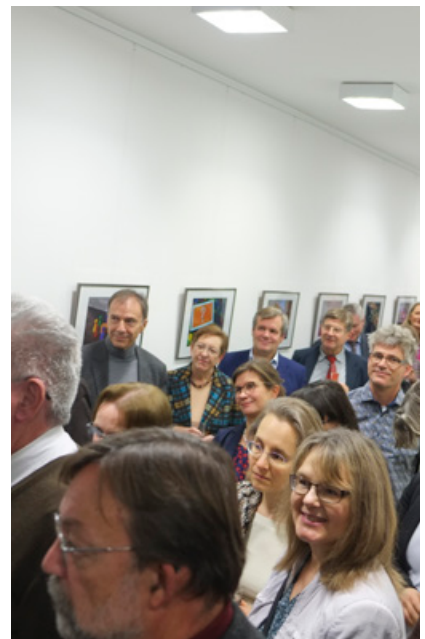
v.l.: Günther Kolbe, Präsident des Bayer. Landessozialgerichts, Prof. Senta Connert, Akademie der Bildenden Künste München, Studiengang Bildnerisches Gestalten und Therapie, Regine Kux, Leiterin des Bereichs Kunsttherapie an der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Technischen Universität München, Klinikum rechts der Isar, Prof. Dr. Hans Förstl, Direktor der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Technischen Universität München, Klinikum rechts der Isar

Ausstellung „Mediation – ein guter Weg zur Einigung“

15 Jahre Mediation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit boten Anlass, in den Räumen des Landessozialgerichts München die Ausstellung „Mediation – ein guter Weg zur Einigung“ zu präsentieren. Die Wanderausstellung wurde konzipiert von der Deutschen Stiftung Mediation und vermittelt auf drei überdimensionalen Aktenordnern das Basiswissen über Wesen und Wirken der Mediation. Ergänzend wurden Fotos und Dokumente aus der Gerichtsbarkeit gezeigt, die die schrittweise Etablierung des Mediationsverfahrens veranschaulichten. Die Ausstellung im Sitzungstrakt des Landessozialgerichts lud die Besucher vom 27. November 2019 bis 13. Januar 2020 ein, über alternative Konfliktbeilegung nachzudenken.



Begrüßung der zahlreichen Gäste durch Herrn Günther Kolbe, Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts



Grußwort von Frau Sabine Henschen, Deutsche Stiftung Mediation



Bayer. Verfassungsmedaille für ehrenamtliche Richterin Monika Reiter

Eine besondere Ehrung wurde unserer langjährigen ehrenamtlichen Richterin Frau Monika Reiter zuteil. Sie wurde 2019 mit der Verfassungsmedaille in Silber ausgezeichnet für ihr lebenslanges Engagement.

Frau Reiter betreibt ein eigenes Modeatelier in Bernau am Chiemsee, das sie im Jahre 1976 nach ihrer Meisterprüfung im Damenschneiderhandwerk gegründet hat. Seither ist sie Mitglied der Maßschneiderinnung in Rosenheim, in der sie 24

Jahre lang als Lehrlingswartin der Innung aktiv war und in der sie sich seit dem Jahr 2000 als Obermeisterin engagiert. Ein besonderes Anliegen ist ihr die Ausbildung von Jugendlichen in ihrem Betrieb. So hatte Frau Reiter im inzwischen 43-jährigen Bestehen ihres Modeateliers 22 Auszubildende, die sie mit großem Engagement in die Fertigkeiten der Damenschneiderei eingewiesen hat. Es spricht für die Qualität der Ausbildung, dass viele ihrer Auszubildenden Preise beim prakti-

schen Leistungswettbewerb der Handwerksjugend auf Kammerebene erzielen konnten. Auch der Dienst an der Gesellschaft ist Frau Reiter ein Anliegen: Seit 1991 ist sie als ehrenamtliche Richterin am Sozialgericht München und seit 1995 am Landessozialgericht München tätig. Für dieses Ehrenamt wurde sie 2019 für weitere fünf Jahre vereidigt. Frau Reiter hat sich mit ihrem langjährigen Wirken auf vielfältige Weise um die Werte der Bayerischen Verfassung verdient gemacht.



(v.l.) Franz Xaver Peteranderl, Präsident der Handwerkskammer München und Oberbayern, Irene Biebl-Daiber, CSU Ortsvorsitzende und Bürgermeisterkandidatin, Landtagspräsidentin Ilse Aigner, Monika Reiter, Günther Kolbe, Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts und Gerhard Schloots, Kreishandwerksmeister

IMPRESSUM

Herausgeber: Der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts
Günther Kolbe
Ludwigstraße 15 | 80539 München
Telefon 089 | 2367-300
Telefax 089 | 2367-290
presse@lsg.bayern.de
www.lsg.bayern.de

Bildnachweis: Bayerisches Landessozialgericht
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Stand: Mai 2020



www.lsg.bayern.de
Kosten abhängig vom
Netzbetreiber

HINWEIS

Das Dokument wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.